



Ups!

ILLUSTRATION: SINISA PISMESTROVIC

Handyversicherung bietet nur scheinbare Sicherheit

Jungem Mann fiel Handy aus der Hosentasche und war kaputt: Der „Löwenschutz“ zahlt nur, wenn das Mobiltelefon „sicher verwahrt“ ist.

Ich habe für meinen Sohn vor knapp drei Jahren ein Handy gekauft und damals auch eine Versicherung, den sogenannten ‚Löwenschutz‘, abgeschlossen“, berichtet unser Leser. Der Verkäufer bei der Firma Hartlauer habe ihm diese Versicherung als „super Schutzpaket“ für Bruch und alles mögliche andere angepriesen.

Leider sei dem Sohn dann das Handy in der Tiefgarage beim Aussteigen aus dem Auto aus der Tasche gerutscht und auf den Boden gefallen. Dabei wurde das Mobiltelefon beschädigt und zur Reparatur zur Firma Hartlauer gebracht. „In gutem Glauben, dass das Handy als Versicherungsfall repariert wird“, erzählt der Vater. Doch dem war nicht so.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt.

Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, Missbrauch, unsachgemäße Verwahrung usw. entstehen, sind nicht gedeckt.

„Wir wurden jetzt darüber informiert, dass dieser Bruchfall nicht gedeckt ist, da das Handy nicht ordnungsgemäß verwahrt gewesen war. Aber wie sieht dann eine ordentliche Verwahrung aus? Wenn ich das Handy immer so sicher verwahre, dass nichts passiert, dann brauche ich keine Versicherung“, ärgert sich der Kunde über das „zu hinterfragende Geschäftsmodell“.

„Der Ausschlussgrund wurde durch eine unsachgemäße Verwahrung des Versicherungsgegenstandes herbeigeführt. Es handelt sich um eine unsachgemäße Verwahrung, wenn das Mobiltelefon beim Aussteigen aus dem Fahrzeug aus der Tasche rutscht. Das Telefon muss in diesem Fall, entgegen den Versicherungsbedingungen, einer nicht vorausschauenden Verwahrung unterlegen sein. Wäre das Gerät trotz einer sorgsamsten Verwahrung zu Schaden gekommen, hätte die Versicherung einer Kostenübernahme zugestimmt“, erklärte Stefan Ganglbauer von Hartlauer etwas sperrig. Unter welchen Umständen die Versicherung gezahlt hätte, wurde dem Ombudsmann nicht mitgeteilt.

OMBUDSMANN



PETER FILZWIESER

FÜR SIE DA

Der direkte Draht zum Ombudsmann:
Tel. (0 31 6) 875-4910
Fax: (0 31 6) 875-4904
E-Mail: ombudsmann@kleinezeitung.at
www.kleinezeitung.at/ombudsmann

SIE FRAGEN EXPERTEN ANTWORTEN

Wir sind kürzlich in unser neues Heim eingezogen und mussten nun mit Schrecken feststellen, dass ober uns eine Tanzschule neu eröffnet hat. Wir hören jeden Schritt, es ist ein Albtraum!



Walzl-Sirk: den Mietzins mindern

PRIVAT

Iris Huber, Graz

Barbara Walzl-Sirk, Mieterschutzverband:

Für den Betrieb einer Tanzschule benötigt man keine Betriebsstättengenehmigung. Ein Rechtsanwalt muss prüfen, ob das Rechtsgeschäft rückabgewickelt werden kann. Der Mieterin steht aber unabhängig davon auf jeden Fall das Recht zu, den Mietzins entsprechend zu reduzieren, wenn sie durch die Lärmeinwirkung in der Benutzbarkeit der Wohnung eingeschränkt ist. Wie hoch diese ausfällt, kann man vorab nicht sagen, da man leider darauf warten muss, ob, wann und in welcher Intensität diese erfolgt. Ich rate der Mieterin aber, bei Auftreten der Lärmbelästigung dem Vermieter sofort einen Brief zu schreiben, in dem sie diese Beeinträchtigung genau ausführt, den Vermieter dazu auffordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmbelästigung aufhört, und dem Vermieter die Mietzinsminderung ankündigt. Wichtig ist, dass die Mieterin den Mietzins vorab unter Vorbehalt einbezahlt und für den Fall, dass die Lärmbelästigung nicht aufhört, diesen reduziert.